

wurde aus der Haft in die Landesanstalt überführt. Hier gab er Beschwerden an, die auch Folge der geringen Raumtemperatur sein konnten, außerdem aber auch Störungen wie Augenbindehautentzündung und Durchfälle, die in Wirklichkeit nicht vorhanden waren. Es ist möglich, daß er schon in der Haft Entziehungserscheinungen vorgetäuscht oder übertrieben hatte, um aus der Haft in die Anstalt zu kommen. In drei Fällen erhielten Angeschuldigte bei der kriminalpolizeilichen Vernehmung nach Angabe von Entziehungserscheinungen auf Veranlassung des vernehmenden Sachbearbeiters Rauschgift (Pantopen, Eukodal) aus beschlagnahmten Rauschgiftbeständen durch einen Sanitäter injiziert, damit sie vernehmungsfähig sein sollten. Einer dieser Süchtigen bezeichnete uns gegenüber dieses Verfahren als „großzügig“. Ein Arzt war zur

Feststellung der Entziehungserscheinungen nicht zugezogen worden. Zwei dieser drei Süchtigen, die am Tage nach der Vernehmung in die Landesanstalt zur Entziehungskur kamen, boten in der Anstalt keine Entziehungserscheinungen.

Es ergibt sich also, daß die mit Rauschgiftsüchtigen bei Entziehungskuren in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg gemachten Erfahrungen für die forensische Beurteilung dieser Fälle bedeutsam sind. Es ergibt sich weiter, daß Straftaten Süchtiger zur Erlangung eines Rauschgifts in der Regel weder die Anwendung des § 51 Abs. 1 noch auch nur die des § 51 Abs. 2 rechtfertigen, da die Geringfügigkeit der Entziehungserscheinungen in der heutigen Zeit weder eine Zurechnungsunfähigkeit noch eine erhebliche Verminderung der Zurechnungsunfähigkeit bedingt.

Wirkungen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik auf die Rechtsstellung des nicht ehelichen Kindes und seiner Eltern

Von Assessor Heinz Graf, Bischofswerda

Durch Art. 33 und 144 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik werden für das nicht eheliche Kind und seine Eltern ähnliche Fragen aufgeworfen, wie sie Roth in N. J. 1949 S 245 für die Rechtsstellung der Ehefrau und der Ehegatten zueinander erörtert hat.

Während Art. 121 der Weimarer Verfassung bestimmte: „Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen, wie den ehelichen Kindern“, — also lediglich ein Programm für eine zu schaffende gesetzliche Regelung enthielt, ordnet Art. 33 der Verfassung mit der Bestimmung: „Außereheliche Geburt darf weder dem Kinde noch seinen Eltern zum Nachteil gereichen. Entgegenstehende Gesetze und Bestimmungen sind aufgehoben“ in Verbindung mit Art. 144 der Verfassung nicht nur die unmittelbare Aufhebung jeder Benachteiligung des nicht ehelichen Kindes selbst als geltendes Recht an, sondern zugleich die seiner Eltern. Insoweit geht diese Regelung noch über das Programm der Weimarer Verfassung hinaus.

Was gereicht nun dem nicht ehelichen Kind oder seinen Eltern im Sinne des Art. 33 der Verfassung „zum Nachteil“? Bestimmungen, die eine allgemeine Zurücksetzung des nicht ehelichen Kindes in gesellschaftlicher, staatsrechtlicher oder sonst die allgemeine Rechtssphäre betreffender Beziehung enthalten, gibt es nicht mehr; sie können also mit der Aufhebung nicht gemeint sein. Der Ausdruck „zum Nachteil gereichen“ enthält eine Relation zu den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen für die eheliche Abstammung. Sie ist zwar in dem Wortlaut des Art. 33 nicht ausdrücklich enthalten, ergibt sich aber aus dem Zusammenhang.

Es ist nun zu untersuchen, welche Bestimmungen des geltenden Rechts eine solche Benachteiligung des nicht ehelichen Kindes oder seiner Eltern gegenüber der entsprechenden Regelung für die eheliche Abstammung enthalten und wie das geltende Recht bis zum Erlaß der entsprechenden Gesetze auszulegen ist.

Man wird dabei davon auszugehen haben, daß nicht jeder Unterschied in der Rechtsstellung des nicht ehelichen Kindes gegenüber der des ehelichen eine „Benachteiligung“ darstellt. Die natürliche Verschiedenheit der beiden Abstammungsverhältnisse kann nicht durch den Gesetzgeber beseitigt werden und bedingt auch eine unterschiedliche rechtliche Regelung. Ehe und Familie, nach Art. 30 der Verfassung als Grundlage des Gemeinschaftslebens, gibt es bei dem nicht ehelichen Kind nicht, dem muß die Rechtsordnung Rechnung tragen.

Das gilt für die Regelung des § 1706 BGB, wonach das Kind den Familiennamen der Mutter führt, ferner für das Fehlen des Personensorgerechts und der Vertretungsbefugnis des Vaters. Meist steht das nicht eheliche Kind in keinem näheren persönlichen Verhältnis zu seinem Vater, lebt nicht in dessen Familie; meist nimmt der Vater keinen Einfluß auf Erziehung und Entwicklung des Kindes usw. Es mag Ausnahmen geben; für die Rechtsordnung kann aber zunächst nur

von dem typischen Erscheinungsbild ausgegangen werden. Es stellt hiernach keine „Benachteiligung“ des Vaters im Sinne des Art. 33 a. a. O. dar, wenn ihm bis zu einer etwaigen grundsätzlichen Reform auch weiterhin Vertretungsbefugnis und Sorgerecht nicht gewährt werden. Legitimation, Ehelichkeitserklärung und u. U. Adoption bieten ausreichende Möglichkeiten, um die Rechte des Vaters bei tatsächlicher Aufnahme der familiären Beziehungen zum Kinde auszugestalten.

Der Familienname der Mutter und das Fehlen des Personensorgerechts des Vaters stellen auch für das Kind selbst keine Benachteiligung dar. Die aus der Namensführung erkennbare Tatsache der nicht ehelichen Abstammung bringt heute keine gesellschaftliche Hintansetzung mehr mit sich, wie überhaupt die gesellschaftliche Behandlung des nicht ehelichen Kindes und der nicht ehelichen Mutterschaft der entsprechenden Entwicklung der Rechtsordnung erheblich vorausgeht.

Wesentlich schwieriger ist die Frage zu lösen, ob man bereits jetzt § 1589 BGB als nicht mehr anwendbar zu betrachten hat, wonach das nicht eheliche Kind und sein Vater (und damit auch dessen Verwandten) als nicht miteinander verwandt gelten. Von erheblicher Bedeutung ist diese Frage vor allem für das Unterhalts- und Erbrecht.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die im Mittelalter zeitweise noch verbreitete Verneinung einer Verwandtschaft zwischen dem nicht ehelichen Kind und seiner Mutter eine echte Zurücksetzung für beide Beteiligte bedeutete, weil die Abstammung von der Mutter nicht zweifelhaft sein kann (nul n'est bâtarde de sa mère), und weil die Mutter das Kind in der Regel auch in ihre Hausgemeinschaft aufnimmt.

Wie steht es nun im Verhältnis zum Vater? Im teilweisen Gegensatz zum älteren Recht bestimmt das neuere deutsche Recht die Verwandtschaft ausschließlich nach dem Merkmal der blutmäßigen Abstammung, unabhängig vom Bestehen eines häuslichen oder familiären Bandes im engeren Sinne (§ 1589 BGB). Das regelmäßige Fehlen eines solchen Bandes kann daher nicht zu der Folgerung führen, daß die Verwandtschaft zwischen nicht ehelichem Vater und Kind als Folge des natürlichen Unterschieds zur ehelichen Familiengemeinschaft verneint werden müsse. Falls aber die künftige Gesetzgebung insoweit nicht zu einer völligen Gleichstellung des ehelichen und des nicht ehelichen Kindes kommen sollte, wäre — de lege ferenda — zu erwägen, ob sich die Einführung des Begriffes einer besonderen nicht ehelichen Verwandtschaft zwischen Vater und Kind empfiehlt, wie ihn das schweizerische Recht kennt (ZGB 303 ff.).

Festzuhalten ist jedenfalls, daß die Verneinung der Verwandtschaft zwischen dem nicht ehelichen Kind und seinem Vater und dessen Verwandten nicht eine natürliche Folge der Tatsache der nicht ehelichen Geburt ist und somit eine Benachteiligung im Sinne des Art. 33 darstellt. § 1589 Abs. 2 BGB ist hiernach nicht mehr anzuwenden.